

Gemäß § 27 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Rostock (GO) in Verbindung mit § 91 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) vom 05.07.2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331), beschließt der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik der Universität Rostock die folgende Fakultätsordnung:

# **Fakultätsordnung**

## **der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik der Universität Rostock**

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Rechtsstellung und Aufgaben**

- § 1 Name und Rechtsstellung
- § 2 Begriffe und Bezeichnungen
- § 3 Leitbild der Fakultät

#### **II. Rechte und Pflichten der Mitglieder und allgemeine Verfahrensvorschriften**

- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Studium und Lehre, Evaluation
- § 6 Zusammensetzung der Gremien der Fakultät
- § 7 Wahlen
- § 8 Arbeitsweise in den Gremien, Grundsatz der Öffentlichkeit
- § 9 Berufungsverfahren
- § 10 Habilitationsverfahren
- § 11 Promotionsverfahren
- § 12 Verleihung von Bezeichnungen und akademischen Graden

#### **III. Studierendenschaft**

- § 13 Fachschaft

#### **IV. Organisationsstruktur der Fakultät**

- § 14 Organe der Fakultät
- § 15 Fakultätsrat
- § 16 Dekanat
- § 17 Dekanin / Dekan
- § 18 Studiendekanin / Studiendekan
- § 19 Prodekanin / Prodekan
- § 20 Gleichstellungsbeauftragte
- § 21 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

#### **V. Schlussbestimmungen**

- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

## I. Rechtsstellung und Aufgaben

### § 1

#### Name und Rechtsstellung

- (1) Die Fakultät trägt auf der Grundlage von § 2 Ziff. 3 der Grundordnung der Universität Rostock in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 LHG M-V den Namen „Fakultät für Informatik und Elektrotechnik der Universität Rostock“.
- (2) Die Fakultät ist eine organisatorische Grundeinheit der Universität nach § 26 Abs. 1 GO. Sie hat in diesem Rahmen das Recht der Selbstverwaltung.

### § 2

#### Begriffe und Bezeichnungen

Gemäß § 2 Ziff. 2 GO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 LHG M-V führen

- die Fakultätsleitung (§ 92 LHG M-V, § 28 GO) die Bezeichnung Dekanat,
- die Fakultätsleiterin die Bezeichnung Dekanin bzw. der Fakultätsleiter die Bezeichnung Dekan.

### § 3

#### Leitbild der Fakultät

- (1) Die Fakultät vereint die Fächer Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik. Die Fakultät orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an § 3 LHG M-V (Aufgaben) und § 5 LHG M-V (Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium). Dabei weiß sie sich folgendem Leitbild verpflichtet:
- (2) Der Entwicklung auf ihren Fachgebieten Rechnung tragend, fördert die Fakultät das Zusammenwachsen der von ihr vertretenen Disziplinen und die Nutzung von Synergien.
- (3) In Forschung und Lehre nutzt die Fakultät die Möglichkeiten des an der Universität Rostock vorhandenen breiten geistes-, sozial-, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächerspektrums und der Medizin, um auch durch interdisziplinäre Zusammenarbeit innovative Ergebnisse zu erzielen.
- (4) Die Fakultät fördert Selbstständigkeit und Selbstverantwortung ihrer Studierenden im Studium. Die Studierenden sollen frühzeitig an der Forschung beteiligt werden.
- (5) Die Fakultät strebt in Forschung und Lehre einen intensiven und nachhaltigen Austausch mit der Berufspraxis unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Region an. Dies schließt berufsqualifizierende und -begleitende Aus- und Weiterbildung ein.
- (6) Die Fakultät pflegt und entwickelt eine internationale Ausrichtung.

## **II. Rechte und Pflichten der Mitglieder und allgemeine Verfahrensvorschriften**

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Fakultät (§ 50 LHG M-V) nehmen ihre Aufgaben nach § 51 LHG M-V wahr und treten durch ihre Arbeit in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie akademischer Selbstverwaltung aktiv für die Verwirklichung der Zielsetzungen der Fakultät und des Leitbildes der Universität Rostock ein.
- (2) Bei der Wahrnehmung der akademischen Aufgaben sind Forschung und Lehre als gleichwertige Zielsetzungen zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder handeln nach den von der Universität Rostock beschlossenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
- (4) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fakultät und der Universität Rostock ist Recht und Pflicht der in § 50 Abs. 1 LHG M-V genannten Mitglieder (§ 51 Abs. 2 LHG M-V, § 4 Abs. 4 GO). Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Insbesondere den Studierenden ist die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung durch geeignete Maßnahmen zu erleichtern.
- (5) Die Mitglieder unterstützen die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrags.

### **§ 5**

#### **Studium und Lehre, Evaluation**

Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre wird eine regelmäßige Evaluation nach den Vorgaben des § 33 LHG M-V durchgeführt. Näheres regelt die Evaluationsordnung der Universität Rostock.

### **§ 6**

#### **Zusammensetzung der Gremien der Fakultät**

- (1) Für die Vertretung in den Gremien der Fakultät bilden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Studierenden, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je eine Gruppe (§ 7 GO).
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung der Universität.

### **§ 7**

#### **Wahlen**

- (1) Die Mitglieder der Hochschulgremien werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl getrennt nach Mitgliedergruppen gewählt. Es gilt der Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl. Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung der Universität geregelt.
- (2) Das Amt der Dekanin / des Dekans oder der Prodekanin / des Prodekans ist nicht mit dem Amt der Rektorin / des Rektors vereinbar. Das Amt der Dekanin / des Dekans ist unvereinbar mit einem Mandat für Konzil, Akademischen Senat oder Fakultätsrat.

Beratende Mitglieder eines Gremiums können nicht gleichzeitig dessen stimmberechtigte Mitglieder sein. In Hinblick auf den Universitätsrat gilt § 17 Abs. 2 GO.

## **§ 8**

### **Arbeitsweise in den Gremien, Grundsatz der Öffentlichkeit**

Der Fakultätsrat und etwaige andere Gremien der Fakultät arbeiten nach den folgenden Grundsätzen:

- (1) Der Fakultätsrat und andere Gremien tagen grundsätzlich universitätsöffentlich. Dies bedeutet, dass auch die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät, die keine Funktion oder kein Rederecht in dem jeweiligen Gremium haben, im Rahmen der Raumkapazität ohne Antrags- und Rederecht an der Sitzung teilnehmen können. Rederecht kann in besonderen Fällen beantragt und gewährt werden.
- (2) Ausnahmen vom Prinzip der Öffentlichkeit bestehen nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LHG M-V bei Personalangelegenheiten, darüber hinaus nur in begründeten Einzelfällen, wenn dies die anwesenden Mitglieder des Gremiums mit Mehrheit beschließen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in Einzelfällen und nicht für die gesamte Sitzung erfolgen, es sei denn, dass dieser Einzelfall der einzige Tagesordnungspunkt ist.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung eines Gremiums stellt dessen Vorsitzende / Vorsitzender die Beschlussfähigkeit fest. Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sinkt im Laufe der Sitzung die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter die im vorstehenden Satz genannte Zahl, so ist die Sitzung auf Antrag bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit zu unterbrechen oder auf einen neuen Termin zu vertagen. Für andere Fakultätsgremien gilt Entsprechendes.
- (4) Beschlüsse des Fakultätsrates oder anderer Gremien werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, davon unberührt ist die erforderliche Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Professoren bei Angelegenheiten, die Forschung oder Lehre betreffen. Über Personalangelegenheiten beschließt das Gremium in geheimer Abstimmung.
- (5) Der Fakultätsrat tagt in der Regel monatlich. Bei Bedarf können die Dekanin / der Dekan oder der Fakultätsrat die Abhaltung zusätzlicher Sitzungen beschließen. Andere Gremien der Fakultät beschließen über ihre Sitzungsintervalle selbst.
- (6) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Berufungsverfahren**

Berufungsverfahren an der Fakultät richten sich nach der Berufsordnung der Universität in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Habilitationsverfahren**

Habilitationsverfahren werden nach der Habilitationsordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

## **§ 11 Promotionsverfahren**

Promotionsverfahren werden nach der Promotionsordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

## **§ 12 Verleihung von Bezeichnungen und akademischen Graden**

- (1) Wird im Fakultätsrat ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung Außerplanmäßige Professorin / Außerplanmäßiger Professor gestellt, beschließt der Fakultätsrat über diesen Antrag und leitet ihn zur endgültigen Beschlussfassung an den Akademischen Senat der Universität Rostock weiter. Näheres regelt die entsprechende Verfahrensordnung der Universität Rostock.
- (2) Wird im Fakultätsrat ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin / Honorarprofessor gestellt, beschließt der Fakultätsrat über diesen Antrag und leitet ihn zur endgültigen Beschlussfassung an den Akademischen Senat der Universität Rostock weiter. Näheres regelt die entsprechende Verfahrensordnung der Universität Rostock.
- (3) Für die Verleihung des akademischen Grades Ehrendoktor gilt die Promotionsordnung der Fakultät.

## **III. Studierendenschaft**

### **§ 13 Fachschaft**

Die organisatorische Gliederung der Studierendenschaft wird gemäß § 25 Abs. 1 LHG-MV in der Satzung der Studierendenschaft geregelt.

## IV. Organisationsstruktur der Fakultät

### § 14 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind

- der Fakultätsrat (§ 15)
- das Dekanat (§ 16)

### § 15 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören 11 Mitglieder an:
  - 6 Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
  - 2 Studierende
  - 2 akademische Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter
  - 1 weitere Mitarbeiterin / weiterer Mitarbeiter.
  
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Für die Wahlen in den Fakultätsrat gelten weiterhin §§ 6 und 7 dieser Ordnung.
  
- (3) Der Fakultätsrat
  - wählt
    - die Dekanin / den Dekan
    - die Studiendekanin / den Studiendekan auf Vorschlag der dem Fakultätsrat angehörenden Studierenden,
    - die Prodekanin / den Prodekan nach Maßgabe von § 19 auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans;
  
  - beschließt
    - über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre;
    - über die Ordnungen der Fakultät;
    - über die Errichtung, Änderung oder Schließung von wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät (§ 21) sowie deren Ordnungen,
    - über den Antrag auf Wahrnehmung des vollständigen Aufgabenbereichs einer Professur übergangsweise durch eine Vertreterin / einen Vertreter nach Maßgabe des § 65 LHG M-V;
    - über Anträge auf Verleihung der Bezeichnungen Außerplanmäßige Professorin / Außerplanmäßiger Professor und Honorarprofessorin / Honorarprofessor an den Akademischen Senat,
    - über die Mitgliedschaft von Mitgliedern der Universität Rostock zur Fakultät für Informatik und Elektrotechnik, die in einer anderen Fakultät das Wahlrecht ausüben (assoziierte Mitglieder) (§ 26 Abs. 4 GO) und
    - über sonstige akademische Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich anderweitig zugewiesen sind;
  
  - wirkt mit
    - an der Erarbeitung des Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät sowie an der Erarbeitung des Entwurfs des Hochschulentwicklungsplans gemäß § 15 Abs. 1 LHG M-V;

nimmt Stellung

- zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen;
- zur vom Dekanat vorgeschlagenen Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Ressourcen;
- zum Vorschlag des Dekanats über die Wiederbesetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren gemäß § 59 Abs. 2 LHG M-V;
- zur Bildung und Auflösung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität, soweit die Fakultät davon berührt ist;
- zur Anerkennung einer außerhalb der Universität stehenden wissenschaftlichen Einrichtung als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität, soweit die Fakultät davon berührt ist;

nimmt jährlich sowie auf Verlangen den Rechenschaftsbericht des Dekanats entgegen und entscheidet über die Entlastung.

- (4) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Leitung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei Behandlung von Fragen eines Fachs, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin / einen Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin / einem Professor dieses Fachs Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Die Leitung der Einrichtung beziehungsweise die Professorin / der Professor haben bei diesen Beratungen Antrags- und Rederecht.

## **§ 16 Dekanat**

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Ihm gehören an:
- die Dekanin / der Dekan (§ 17),
  - die Studiendekanin / der Studiendekan (§ 18),
  - die Prodekanin / der Prodekan (§ 31 GO).
- (2) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ressourcenzuweisung innerhalb der Fakultät,
  - die Aufstellung von Kriterien für eine leistungsbezogene Mittelverteilung, sofern es keine gesamtuniversitäre Festlegung gibt,
  - die Unterbreitung von Vorschlägen für die Wiederbesetzung von Stellen für Professorinnen / Professoren an der Fakultät an die Rektorin / den Rektor (§ 59 Abs. 2 LHG M-V),
  - die Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse des Fakultätsrats.
- (3) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber verantwortlich. Es legt ihm jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab.

## **§ 17 Dekanin / Dekan**

- (1) Die Dekanin / der Dekan leitet das Dekanat und hat in diesem Gremium die Richtlinienkompetenz inne. Sie / er vertritt die Fakultät. Die Dekanin / der Dekan ist Vorsitzende / Vorsitzender des Fakultätsrats ohne Stimmrecht. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fakultätsrats fallen, kann sie / er nach Maßgabe des § 92 Abs. 3 LHG M-V entsprechende Maßnahmen treffen. Die Dekanin / der Dekan ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der der Fakultät zugewiesenen Mittel verantwortlich.

- (2) Die Dekanin / der Dekan wird aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen / Professoren durch den Fakultätsrat gewählt. Ihre / seine Amtszeit beträgt zwei Jahre (§ 47 Wahlordnung der Universität).
- (3) Die Dekanin / der Dekan wird bei Abwesenheit durch die Prodekanin / den Prodekan vertreten.
- (4) Die Dekanin / der Dekan bestellt die Institutsdirektorinnen / Institutsdirektoren auf Vorschlag der jeweiligen Institute.

### **§ 18 Studiendekanin / Studiendekan**

- (1) Die Studiendekanin / der Studiendekan nimmt innerhalb der Gesamtverantwortung des Dekanats mit Unterstützung durch die Fakultät die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben gemäß § 93 Abs. 2 LHG M-V wahr.
- (2) Die Studiendekanin / der Studiendekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der ihm angehörenden Gruppe der Studierenden aus dem Kreis der an der Fakultät hauptberuflich tätigen Professorinnen / Professoren gewählt.
- (3) Die Studiendekanin / der Studiendekan ist berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrates mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen, sofern sie / er nicht dessen Mitglied ist.

### **§ 19 Prodekanin / Prodekan**

- (1) Die Prodekanin / der Prodekan nimmt die Geschäfte in den ihr / ihm von der Dekanin / dem Dekan zugewiesenen Bereichen wahr. Sie / er wird auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren vom Fakultätsrat gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Universität.
- (2) Die Prodekanin / der Prodekan. vertritt die Dekanin / den Dekan bei deren / dessen Abwesenheit.

### **§ 20 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Auf Fakultätsebene wird die Gleichstellungsbeauftragte der Universität durch eine zu wählende Beschäftigte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt (§ 22 Abs. 3 GO). Diese Beschäftigte wird „Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten“ genannt. Näheres zu ihrer Wahl regelt eine vom Konzil zu erlassende Wahlordnung.
- (2) Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten unterstützt die Fakultät bei der Erfüllung des Auftrags nach § 4 LHG M-V. Sie wirkt darauf hin, dass gleichstellungsrelevante Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät, insbesondere bei Lehre und Forschung, bei der Entwicklungsplanung und bei der Mittelvergabe, berücksichtigt werden. Sie hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Fakultätsrates und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung das Antrags- und Rederecht.

## § 21

### Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät und An-Institute

- (1) Die Fakultät für Informatik und Elektrotechnik bildet nach fachlichen Gesichtspunkten Substrukturen gemäß § 26 Abs. 2 GO. Eine solche Substruktur trägt die Bezeichnung Institut. Der Fakultätsrat beschließt über die Errichtung, Änderung oder Schließung von Instituten.
- (2) Die Institute sind nach Größe und Aufgaben leistungsfähige Untereinheiten der Fakultät. Ein Mitglied der Fakultät gehört höchstens einem Institut an.
- (3) Voraussetzungen für die Einrichtung von Instituten der Fakultät sind:
  - Gemeinsame Themenstellung (Aufgaben) für die Arbeit des Instituts,
  - Leitung des Instituts durch eine Direktorin / einen Direktor, die / der auf Vorschlag des Instituts von der Dekanin / dem Dekan bestellt wird.
  - Der genannte Vorschlag für die Direktorin / den Direktor kommt durch die einfache Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren des Instituts zustande.
- (4) Die nach Abs. 1 gebildeten Institute führen Namen, die die Aufgaben und die Einbindung in die Fakultät für Informatik und Elektrotechnik wiedergeben. Die Institute geben sich in der Regel eine Institutsordnung, die dem Fakultätsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (5) Bei interdisziplinären Instituten ist eine den Abs. 1 und 3 entsprechende Struktur in Abstimmung mit den anderen beteiligten Fakultäten (vgl. § 26 Abs. 3 GO) zu verwirklichen.
- (6) Die Errichtung von Substrukturen (Instituten) der Fakultät lässt die Möglichkeit unberührt, eine außerhalb der Universität befindliche Einrichtung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 95 LHG M-V durch die Rektorin / den Rektor als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität (An-Institut) anerkennen zu lassen. Der Fakultätsrat ist an der Einrichtung des An-Instituts zu beteiligen (§ 35 GO). Vor der Weiterleitung an die Rektorin / den Rektor sind ihm die Institutsordnung, die Satzung des Trägervereins und der Kooperationsvertrag zur Genehmigung vorzulegen.  
Genehmigungsvoraussetzungen sind insbesondere:
  - die Direktorinnen / Direktoren des Instituts müssen Inhaberin / Inhaber einer für die Institutsaufgaben zuständigen Professur an der Fakultät sein;
  - soweit für ein Institut eine Fördergesellschaft, ein sonstiger Förderkreis oder ein hochschulrechtlich nicht vorgesehene Gremium besteht, wird deren bzw. dessen Einflussnahme auf die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftliche Leitung des Instituts durch die Institutssatzung ausgeschlossen;
  - das wissenschaftliche Personal muss den für die Universität geltenden Qualifikationsanforderungen entsprechen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Übergangsbestimmungen**

- (1) Der amtierende Dekan übt sein Amt bis zur Wahl der gemäß dieser Ordnung gewählten neuen Fakultätsleitung aus.
- (2) Die bestehenden Substrukturen nach § 22 Abs. 1 und 5 (Institute und An-Institute) führen ihre bisherigen Bezeichnungen bis zu einer Neuregelung weiter. Sie haben ihre Institutsordnungen und ggf. Satzungen des Trägervereins sowie die Kooperationsverträge dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Fakultätsordnung vorzulegen.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Rostock, den 10. Juni 2004

Der Dekan der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik der Universität Rostock

Prof. Dr. Karl Hantzschmann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik der Universität Rostock vom 07.06.2004 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 05.05.2004.

**Anhang zur Fakultätsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik der  
Universität Rostock**

Institut für Allgemeine Elektrotechnik  
Institut für Angewandte Mikroelektronik und Datentechnik  
Institut für Automatisierungstechnik  
Institut für Elektrische Energietechnik  
Institut für Gerätesysteme und Schaltungstechnik  
Institut für Informatik  
Institut für Nachrichtentechnik und Informationstechnik  
Institut Visual and Analytic Computing